

BGer 2D 56/2018 vom 14. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2D_56_2018

FR: TF 2D 56/2018 du 14 février 2019

IT: TF 2D 56/2018 del 14 febbraio 2019

Regeste

Wegweisung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 28. September 2018 trat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern auf eine von A._____ erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen einen Entscheid der bernischen Polizei- und Militärdirektion (offenbar betreffend Wegweisung) nicht ein.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 10. Dezember 2018 an das Bundesverwaltungsgericht, die von diesem an das Bundesgericht überwiesen wurde, sowie vom 17. Dezember 2018 an das Bundesgericht Verfassungsbeschwerde mit dem Antrag, das genannte Urteil aufzuheben. Dabei unterliess sie es, in Befolgung von Art. 43 Abs. 3 BGG das vollständige angefochtene Urteil beizulegen, sondern begnügte sich mit Titelblatt und Dispositiv. Mit Verfügung vom 20. Dezember 2018 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, den Mangel bis zum 16. Januar 2019 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe. Mit Eingabe vom 15. Januar 2019 brachte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin diverse Unterlagen bei, das vollständige angefochtene Urteil aber fehlte nach wie vor. Gleichzeitig ersuchte er um Fristverlängerung zur Mängelbehebung und stellte verschiedenste andere Anträge. Mit Präsidialverfügung vom 17. Januar 2019 wurde der Beschwerdeführerin die Frist zur Mängelbehebung bis zum 31. Januar 2019 erstreckt unter Hinweis darauf, dass bei Nichtbeachtung auf die Beschwerde von vornherein nicht eingetreten wird. Für die übrigen Anträge wurde die Beschwerdeführerin an die hierfür zuständigen Behörden verwiesen. Mit Eingabe vom 25. Januar 2019 reichte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin weitere Unterlagen nach und stellte zahlreiche Anträge. Das vollständige angefochtene Urteil legte er nach wie vor nicht bei. Mit Verfügung vom 31. Januar 2019 wurde der Beschwerdeführerin die Frist zur Mängelbehebung ausnahmsweise und "letztmals" noch einmal (bis zum 8. Februar 2019) verlängert. Mit Eingabe vom 7. Februar 2019 (beim Bundesgericht eingegangen am 12. Februar 2019) stellt die Beschwerdeführerin zahlreiche gleiche und weitere Anträge in diversen Angelegenheiten, das von ihr angefochtene Urteil bringt sie aber weiterhin nicht bei. Weitere Instruktionsmassnahmen sind nicht angeordnet worden.

E. 3

Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind im bundesgerichtlichen Verfahren beizulegen, soweit sie die Partei in Händen hält; richtet sich die Beschwerde gegen einen Entscheid, so ist auch dieser beizulegen (Art. 43 Abs. 3 BGG ; SR 173.110). Fehlen die Unterschriften der Partei oder ihrer Vertretung, deren Vollmacht oder die

vorgeschriebenen Beilagen oder ist die Vertretung nicht zugelassen, so wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass die Rechtschrift sonst unbeachtet bleibt (Art. 42 Abs. 5 BGG).

E. 4

Die Beschwerdeführerin hat es trotz mehrmaliger Aufforderung unterlassen, dem Bundesgericht das vollständige angefochtene Urteil auszuhändigen. Auch in der ausnahmsweise noch einmal gewährten Fristerstreckung (bis zum 8. Februar 2019) kam sie dieser Verfahrenspflicht nicht nach. Auf die Beschwerde ist daher androhungsgemäss (mit Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG) nicht einzutreten. Die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) sind entsprechend dem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.